
Beschlüsse der 26. Bundesjugendwerkskonferenz 11. – 12. Mai 2024, Stuttgart

S1	Satzungsänderung	2
A1	Rechtsruck in Europa verhindern - Für ein soziales und demokratisches Europa	13
A2	JEDERZEIT WIEDER zur innerverbandlichen Qualitätssicherung	16
A3	Überarbeitung JEDERZEIT WIEDER	19
A4	Für ein geschütztes Miteinander im Bundesjugendwerk der AWO	21
A5	Grundsatzpapier - Eine gute Kooperation zwischen Jugendwerk und Schule in der Ganztagsbetreuung	22
A6	Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand	26
A7	Strukturveränderungen im Jugendwerk diskutieren	27
A8	Ausarbeitung einer Statutänderung zur Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz	28
A9	Position zur kostenfreien Verfügungsstellung von Menstruationshygieneartikeln	30
A10	Datenpool für Bildungsinhalte	32
A11	Digitale Erklärung von Gruppenspielen	34

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

Tagesordnungspunkt: 7.a. Satzungsänderungsanträge

S1: Satzung des Bundesjugendwerk der AWO e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
 - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- Stellungnahmen zur Jugendpolitik,

- 18 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 19 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 20 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
21 entsprechen.

22 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
23 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).
24

25 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern.
26 Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist,
27 und achtet auf die Einhaltung der Leit- sätze und des Statuts.
28

29 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und
30 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
31 Abgabenordnung.

32 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt
33 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

34 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
35 werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungs- mäßigen
36 Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der
37 Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Aus- scheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des
38 Vereins.

39 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der
40 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
41

42 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall
43 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbei- terwohlfahrt an
44 den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufal- lende Vermögen unmittelbar und
45 ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu
46 verwenden.

47 §3 Mitgliedschaft

- 48 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke, sowie
49 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in
50 ihrem Bundesland verfügen.
- 51 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder
52 Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung
53 des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirks- jugendwerk zu gründen.
54
- 55 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.
56 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.
- 57 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter
58 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
- 59 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der
60 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf
61 Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der
62 Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter
63 Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und
64 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitglied-
65 schaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korpora- tiven Mitglieder kann die
66 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.
67
68
- 69 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen
70 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
- 71 7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen
72 werden. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt” durchzuführen. Ziffer 10
73 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2
74 und 3).
- 75 8. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-
76 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem
77 bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zu- satz zu dem bisherigen Namen
78 bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.
79

80 **§4 Organe des Jugendwerkes**

81 Organe des Jugendwerkes sind:

82 a) die Bundesjugendwerkskonferenz,

83 b) der Bundesjugendwerksausschuss,

84 c) der Bundesjugendwerksvorstand

85 **§5 Bundesjugendwerkskonferenz**

86 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

87 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand
88 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der
89 Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit
90 unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
91 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw.
92 mitgeteilte E-Mailadresse. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen.
93 Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

94
95
96 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten
97 werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung
98 erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

99
100 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte
101 dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten
102 keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

103
104
105 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und
106 mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

107
108
109 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen
110 Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.

111 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung
112 besonders hinzuweisen.

113 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

114 a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses,

115 b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen
116 Bezirksjugendwerken,

117 c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

118 d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,

119 e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese
120 nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossenen sind.

121 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne angeschlossene
122 Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

123 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-,
124 Stadt- oder Ortsjugendwerken

125 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen
126 Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

127 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-,
128 Stadt- und Ortsjugendwerken

129 melden.

130 4. Antragsberechtigt sind:

131 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

132 • Kreisjugendwerke,

133 • Bezirksjugendwerke,

134 • Landesjugendwerke,

- 135
- Bundesjugendwerksvorstand

136 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.

137

138 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden
139 Delegierten unterstützt werden.

140 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

141 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht
142 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

143 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die
144 Bundesrevision.

145 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst.
146 Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen
147 werden.

148 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der
149 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der
150 Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

151

152 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich
153 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

154

155 **§6 Bundesjugendwerksausschuss**

156 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 157
- dem Bundesjugendwerksvorstand

- 158
- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes.

159

- 160
- je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne
161 Landes- und Bezirksjugendwerk.

162 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er
163 nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 164 • den Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
- 165 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugendwerks der
166 Arbeiterwohlfahrt.

167 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 168 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern,
169
- 170 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 171 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen
172 Fragestellungen,
- 173 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des
174 Bundesjugendwerksvorstandes,
- 175 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 176 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 177 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien

178 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:
179

- 180 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus.
181
- 182 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest.
183

184 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und
185 mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag
186 festzustellen.

187 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen
188 zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht
189 auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

190

191 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der
192 abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes
193 vorgeben.

194 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem
195 der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6
196 Wochen zuzusenden.

197

198 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten
199 Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

200 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten
201 werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3
202 entsprechend.

203 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
204 Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner
205 Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.

206

207 **§7 Bundesjugendwerksvorstand**

208 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
209 Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des
210 Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
211 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein
212 Ersatzmitglied zu berufen.

213

214 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben
215 Stellvertretenden.

216 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person
217 (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.
218

219 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.
220

221 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den
222 Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

223 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei
224 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
225

226 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
227

228 Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten
229 werden.

230 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den
231 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

232 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des
233 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz
234 und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die
235 Erfüllung der durch Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt
236 über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den
237 Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen
238 Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem
239 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu
240 berichten.
241
242

243 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind
244 jeweils einzelvertretungsberechtigt.

245 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
246 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen,
247 verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des
248 Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen
249 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall
250

251 regeln.

252 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
253 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus
254 kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die
255 Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.
256

257 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim
258 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden
259 Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten
260 Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes der
261 Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.
262
263

264 **§8 Finanzierung**

265 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

266 a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

267 b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

268 c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus
269 Veranstaltungen

270 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

271 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner
272 Mittel selbstständig.

273 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw.
274 zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des
275 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.
276

277 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten
278 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der
279 Arbeiterwohlfahrt geprüft.

280 **§9 Genehmigung der Satzung**

281 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der
282 Arbeiterwohlfahrt.

283 **§10**

284

285 **Recht der Aufsicht und Prüfung**

286 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband
287 der Arbeiterwohlfahrt.

288 **§11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

289 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des
290 Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der
291 Arbeiterwohlfahrt (§9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die
292 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur
293 nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und

294

295

296 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.

297

Begründung

298 folgt.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A1: Rechtsruck in Europa verhindern - Für ein soziales und demokratisches Europa

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende Position:**

2 Die Europawahl steht bevor. Wir stehen vor der dringenden Herausforderung, einen fortschreitenden
3 Rechtsruck zu verhindern. Angesichts des erstarkenden Rechtspopulismus, der wachsenden extremen
4 Rechten und der zunehmenden nationalistischen Tendenzen ist es von entscheidender Bedeutung zu
5 handeln. Wir fordern das gute und schöne Leben für alle Menschen dieser Welt und stellen damit
6 Forderungen an Europa im Zuge der anstehenden Europawahlen.
7

8 **Die Ausgangslage:**

9 Die Europäische Union hat sich die Werte Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Nichtdiskriminierung
10 und Gleichheit gesetzt. In den letzten Jahren ist zu beobachten gewesen, dass die Politik der Europäischen
11 Union diesen Werten nicht gerecht wird. Die Erstarkung rechtspopulistischer, extrem rechter und
12 nationalistischer Parteien und Bewegungen in verschiedenen europäischen Ländern tragen zu dieser
13 Entwicklung bei. Diese Parteien und Bewegungen nutzen Ängste und Vorurteile, um die Gesellschaft zu spalten.
14 Sie propagieren eine Politik der Abschottung und Ausgrenzung. Ein solcher Rechtsruck gefährdet das
15 Wohlergehen der Menschen.
16
17

18 **Für ein soziales und demokratisches Europa fordern wir:**

19 1. **Stärkung demokratischer Institutionen:** Wir fordern eine Stärkung der demokratischen
20 Institutionen auf europäischer Ebene. Nur so kann rechtspopulistischen, extrem rechten und
21 autoritären Tendenzen entgegengewirkt werden. Dies umfasst die Förderung von Transparenz,
22

23 Rechenschaftspflicht und gute Bürger*innenbeteiligung.

24 2. **Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus:** Wir setzen uns entschieden gegen jegliche Form
25 von Diskriminierung und Rassismus ein. Rassismus muss als strukturelles Problem verstanden werden,
26 welches durch das System aufrecht erhalten wird. Die Europäische Union muss dies anerkennen und
27 Hassreden und rassistische Gewalt bekämpfen, sowie dafür sorgen, dass die Rechte von allen
28 marginalisierten Gruppen geschützt werden.

30 3. **Flucht und Migration:** Wir fordern eine solidarische und humanitäre Flüchtlingspolitik und Asylpolitik.
31 Dazu gehört die Entkriminalisierung der zivilen Seenotrettung. Es bedarf der umgehenden Einrichtung
32 eines humanitären europäischen Programms, um das Ertrinken von Menschen auf der Flucht zu
33 verhindern. Menschen, die sich auf der Flucht befinden, muss Zuflucht und ein menschenwürdiges
34 Leben ermöglicht werden.
35 Zusätzlich fordern wir die sofortige Aussetzung der GEAS Reform. Es ist eine menschenunwürdige und
36 menschenrechtsverletzende Reform, die nicht vereinbar ist mit den von der EU selbst gesetzten Werten
37 und internationalem Recht.

40 4. **Förderung einer inklusiven Gesellschaft:** Wir fordern eine Politik, die auf Inklusion und Vielfalt basiert.
41 Die Europäische Union muss sowohl die Integration von Migrant*innen bedarfsgerecht fördern und
42 soziale Ungleichheiten abbauen, als auch die Inklusion von Menschen mit Behinderung vorantreiben
43 und systemische Ungerechtigkeiten und Barrieren abbauen.

45 5. **Wirtschaftliche Gerechtigkeit und soziale Sicherheit:** Wir fordern eine sozial gerechte und solidarische
46 Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik. Dazu gehört die Einführung eines fairen Mindestlohns und eine
47 Kindergrundsicherung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen
48 Union. Außerdem der Ausbau des Sozialschutzes und die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit.

51 6. **Klimaschutz und Nachhaltigkeit:** Wir brauchen konsequenten Klimaschutz und eine nachhaltige
52 Entwicklung. Die Europäische Union muss Vorreiterin im Kampf gegen die Klimakrise sein. Dabei muss
53 sie soziale und ökonomische Auswirkungen berücksichtigen.

54

55 7. **Stärkung der politischen Bildung:** Wir setzen uns dafür ein, dass die Europäische Union sowohl
56 bereits laufende als auch neue Programme der politischen Bildung fördert. Politische Bildung ist
57 wichtig für eine aktive und informierte Bürger*innenschaft und damit für demokratische
58 Teilhabe. Zudem schützt politische Bildung vor extrem rechten Einstellungen, Mythen und
59 Vorurteilen, indem sie Fakten und Wissen vermittelt.
60
61

62 **Schlussfolgerung:**

63 Es ist an der Zeit, entschlossen gegen den Rechtsruck in Europa vorzugehen. Die Europawahl bietet die
64 Möglichkeit, unsere Stimme für Demokratie, Menschenrechte und Solidarität zu erheben. Wir rufen alle
65 Menschen dazu auf, sich dieser Bewegung anzuschließen und gemeinsam für eine bessere Zukunft zu
66 kämpfen.

Begründung

67 Die Europawahl steht bevor. Wir stehen vor der dringenden Herausforderung, einen
68 weiteren Rechtsruck in Europa zu verhindern. Um dem Rechtsruck entgegenzuwirken
69 stellen wir Forderungen an die Europäische Union.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A2: JEDERZEIT WIEDER zur innerverbandlichen Qualitätssicherung

Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt Folgendes:

Die Qualität unserer Freizeitangebote soll weiterhin verbessert werden. Dafür sollen auch in Zukunft bestimmte Standards namens "JEDERZEIT WIEDER" verwendet werden. Wir möchten, dass die Qualitätssicherung nicht mehr durch Kontrollen in Form von Auditierungsverfahren geschieht. Auditierung bedeutet, dass eine Prüfung nach einem bestimmten Verfahren stattfindet. Stattdessen soll es Schulungen für die Teamenden geben. Zusätzlich werden freiwillige Kontrollen möglich sein. Außerdem sollen diese Standards bei Treffen und Veranstaltungen des Bundesjugendwerks regelmäßig vorgestellt werden.

Begründung

Im Anschluss an die Anträge „Überprüfung Qualitätsmanagement-Auditierung Ferienfahrten“ und „Weiterentwicklung "Jederzeit wieder"“ zur Bundeskonferenz 2022 wurde sich in den letzten zwei Jahren intensiv mit der Qualitätssicherung der Ferienfahrten im Jugendwerk auseinandergesetzt. Diese Überarbeitung kam zu den folgenden Ergebnissen:

- **Wirkung des Siegels:** Wir haben uns intensiv mit der Wirkung des Siegels "JEDERZEIT WIEDER" beschäftigt. Dabei haben wir festgestellt, dass das Siegel eher für das Jugendwerk eine Bedeutung hat, aber nicht für Externe, beispielsweise Eltern der Teilnehmenden auf Ferienfahrten.
- **Ziel der Qualitätssicherung:** Der Fokus des Qualitätsmanagements sollte auf Unterstützung und Zusammenarbeit liegen. Bisher lag der Fokus auf dem Siegel. Nun soll sich die Qualitätssicherung mit folgenden Fragen

22 beschäftigen: Wie funktionieren die Freizeiten in den unterschiedlichen
 23 Jugendwerken? An welchen Stellen kommen Herausforderungen auf? Was läuft in
 24 welchen Gliederungen besonders gut? Dabei soll der Mehrwert für die
 25 Gliederungen im Fokus stehen.

- 26 • **Empowerment Bildungsreferent*innen und Ehrenamt:** Es sollen Bildungsformate
 27 angeboten werden. Zunächst soll dies im Rahmen der Fach- und
 28 Planungstagung Ferienfahrten und den Forenwochenenden gleichermaßen für Haupt-
 29 als auch für Ehrenamtliche geschehen. Perspektivisch soll überlegt werden, ob ein
 30 bundesweites pädagogisches Treffen der
 31 Bildungsreferent*innen sinnvoll und umsetzbar ist.

- 32 • **Ein zentrales Anliegen:** Die Gliederungen sollen dazu ermutigt werden die
 33 Selbstbewertungsbögen auszufüllen und an den Fach- und Planungstagungen
 34 Ferienfahrten und weiteren Workshops teilzunehmen.

- 35 • **Rolle Bundesjugendwerk:** Der Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle
 36 sollen zukünftig den gesamten Prozess und die Arbeit der Steuerungsgruppe
 37 koordinieren. Außerdem soll das Bundesjugendwerk die Gliederungen vernetzen
 38 und Workshops organisieren.

- 39 • **Rolle Steuerungsgruppe:** Die Steuerungsgruppe unterstützt Jugendwerke. An die
 40 Steuerungsgruppe kann sich gewandt werden, beispielsweise bei Bedarf
 41 an Unterstützung und Workshops. Ebenso bei Konflikten während
 42 Kooperationsfreizeiten. Die Steuerungsgruppe wertet die Selbstbewertungsbögen
 43 aus und kann daran die Herausforderungen und Bedarfe der Jugendwerke erkennen.
 44 Dazu kann die Steuerungsgruppe die Auditor*innen einladen und diese
 45 gegebenenfalls auch unterstützend für die Gliederungen einsetzen. Dabei kann auch
 46 geprüft werden, ob das pädagogische Konzept des "JEDERZEIT WIEDER" angepasst
 47 werden muss. Die Steuerungsgruppe besteht aus:

- 49 ◦ 2 Personen aus dem Ehrenamt,
- 50 ◦ 2 Personen aus dem Hauptamt,
- 51 ◦ 2 Personen aus dem AWO Bundesverband und
- 52 ◦ 2 Personen für das Bundesjugendwerk (eine Person aus dem

53 Bundesvorstand sowie eine Person aus der Geschäftsstelle).

54 Neue Mitglieder in der Steuerungsgruppe werden durch den Vorstand auf Empfehlung
55 der Steuerungsgruppe bestätigt.

- 56 • **Rolle Auditor*innen:** Die Auditor*innen könnten weiter unterstützend tätig
57 sein. Sie könnten beispielsweise von allen Gliederungen angefragt werden.
58 Vorab muss ein Honorar für Auditor*innen geklärt sein. Unterkunft und
59 Verpflegung kann eventuell mit den Jugendwerken vor Ort individuell
60 abgeklärt werden. Die Auditor*innen nehmen ebenfalls an einem Treffen im
61 Jahr mit der Steuerungsgruppe teil.

62 Die Antragssteller*innen empfehlen die folgenden Schritte für die nächsten zwei
63 Jahre:

- 64 1. Das QM-Verfahren in Form des Auditierungsprozess wird (zunächst) ausgesetzt.
65 Der Selbstbewertungsbogen im internen Bereich der Homepage wird weiterhin
66 beibehalten. Die Gliederungen werden dazu aufgerufen diesen auszufüllen. Die
67 Steuerungsgruppe wertet die Selbstbewertungsbögen aus und kann so die
68 wichtigen Themen für die Beratungen erkennen. Diese Themen können gebündelt
69 als Workshops online oder in Präsenz angeboten werden. Auch ein
70 Themenschwerpunkt für die Fach- und Planungstagung Ferienfahrten kann durch
71 diese Auswertung gesetzt werden.
- 72 2. Es sollen Workshops im Rahmen der Fach- und Planungstagung Ferienfahrten
73 regelmäßig angeboten werden. Dabei sollen die Bildungsreferent*innen der
74 Gliederungen zu Themen rund um das "JEDERZEIT WIEDER" und den
75 Themenbereich Ferienfahrten geschult werden. Diese Schulung wird vor allem
76 durch die Jugendwerke selbst, aber auch durch externe Referent*innen oder das
77 Bundesjugendwerk vorbereitet und durchgeführt werden.
- 78 3. Auf der Fach- und Planungstagung Ferienfahrten wird sichergestellt, dass
79 die Themen des "JEDERZEIT WIEDER" mehr Platz findet, um den Wert und die
80 Popularität des "JEDERZEIT WIEDER" im Verband zu steigern.
- 81 4. Zur nächsten Bundeskonferenz 2026 soll geprüft werden, wie sich die
82 Qualitätssicherung der Ferienfahrten entwickelt hat.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A3: Überarbeitung JEDERZEIT WIEDER

- 1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen,**
- 2 dass die angehängte Überarbeitung des "JEDERZEIT WIEDER" ab sofort im Jugendwerk gilt und verwendet
- 3 wird. Der zweite Satz soll im "Jederzeit wieder" ergänzt werden.
- 4
- 5
- 6 "Diese Thematik muss von den Jugendwerken bearbeitet und festgehalten werden in Form eines
- 7 Schutzkonzeptes, welches mit den Teamenden besprochen werden muss."
- 8
- 9
- 10
- 11 Ergänzend soll eine Selbstverpflichtungserklärung von den Teamenden unterzeichnet werden.
- 12
- 13
- 14
- 15 Auf Seite 14 des Konzepts wird der Satz "Somit kann ein Gefühl der Mitbestimmung,
- 16 des Engagements und der Eigenverantwortung entwickelt werden." gestrichen und durch den Satz "Somit
- 17 kann, im Rahmen der Ferienfreizeit, Mitbestimmung, Engagement und Eigenverantwortung vermittelt und
- 18 gefördert werden."
- 19
- 20
- 21
- 22 **Änderungen im Anhang:**
- 23
- 24
- 25
- 26 S.13 (Altersabstände innerhalb der Gruppe): Statt "geistiges Alter" sollte der Begriff "Entwicklungsalter"
- 27 verwendet werden
- 28
- 29

30 S.16 (Während des Badeausflugs): Streichung des Wortes "minderjährige" in dem Satz "Ausreichend
31 Aufsichtspersonen (mind. zwei) sind einzuplanen, die in der Lage sind, in Notfall minderjährige Teilnehmende
32 aus dem Wasser zu retten."
33
34
35

Begründung

36 Im Jahr 2022 wurde auf der Bundeskonferenz der Antrag 'Weiterentwicklung
37 "Jederzeit wieder" ' gestellt. Viele Menschen haben daran gearbeitet, das
38 "JEDERZEIT WIEDER" zu ändern und anzupassen. Das Ergebnis liegt vor und soll
39 beschlossen werden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A4: Für ein geschütztes Miteinander im Bundesjugendwerk der AWO

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass das angefügte Schutzkonzept im
2 Bundesjugendwerk verwendet wird.

3
4 Es möge beschlossen werden, dass der Begriff "Missbrauch" durch "sexualisierte Gewalt" ersetzt wird, da es
5 an einigen Textstellen zur Verwechslung mit dem Begriff "Machtmissbrauch" kommt.

6
7
8 Veränderung auf Seite 10:

9 Rassismus bezieht sich auf Vorurteile, Diskriminierung und/oder ungerechtfertigte Behandlung von Menschen
10 aufgrund ihrer äußeren Merkmale, ihres Namens, ihrer (zugeschriebenen) Kultur und/oder Herkunft. Rassismus
11 tritt auf individueller, institutioneller oder struktureller Ebene auf.

12
13

Begründung

14 Es ist wichtig, dass wir für den Schutz aller Teilnehmer*innen bei unseren
15 Veranstaltungen und im Verbandsleben sorgen. Daher möchten wir ein Schutzkonzept
16 einführen. Dieses Konzept hilft uns dabei, Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch
17 und Mobbing zu verhindern. Dadurch können sich alle sicher und wohl fühlen. Ein
18 solches Konzept zeigt, dass wir uns um das Wohl aller kümmern und eine sichere
19 Umgebung schaffen wollen. Wir möchten dieses Schutzkonzept auf Bundesebene
20 einführen, um zu zeigen, dass wir keine Grenzüberschreitungen dulden. Das
21 Bundesjugendwerk hat ein Musterschutzkonzept entwickelt, das den Jugendwerken als
22 Beispiel dient, damit sie auch Schutzkonzepte für ihre Arbeit vor Ort
23 erstellen können.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A5: Grundsatzpapier - Eine gute Kooperation zwischen Jugendwerk und Schule in der Ganztagsbetreuung

1 **Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendwerk und Schule im Ganztag beschließt die**
2 **Bundesjugendwerkskonferenz folgende Grundlagen:**

3 Der Ganztag hat einen großen Einfluss auf das Aufwachsen junger Menschen. Mit der Einführung des Gesetzes
4 zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) kommen neue
5 Herausforderungen auf das Bildungssystem zu. Gleichzeitig bietet das Gesetz aber auch Chancen für die Kinder-
6 und Jugendhilfe in Deutschland. Der Rechtsanspruch ist ein wichtiger Schritt zu mehr Chancengerechtigkeit und
7 kann unter bestimmten Voraussetzungen zum Kampf gegen Kinderarmut beitragen.

8
9

10 Träger der außerschulischen Bildung sind bisher sehr unterschiedlich in die Entwicklung und Ausgestaltung von
11 Ganztag involviert. Bisher war der Ganztag vor allem schulisch und oft durch Dienstleistungsverhältnisse
12 geprägt. Die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen und die gleichwertige Anerkennung außerschulischer
13 Bildungsräume spielten bisher eher eine geringe Rolle.

14

15 Um das zu ändern, formuliert das Jugendwerk der AWO allgemeine Grundsätze für eine gute Kooperation
16 von Jugendwerken mit Schulen in der Ganztagsbetreuung:

17 1. Die Rechte der Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention sind sichergestellt.

18

19 2. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt.

20 3. Die Kinder und Jugendlichen nehmen freiwillig teil.

- 21 4. Die Kooperation zwischen Schule und Jugendwerk findet auf Augenhöhe statt.
- 22 5. Die Kinder und Jugendlichen können ihre eigenen relevanten Themen einbringen und
23 entscheiden mit.
- 24 6. Bildung beziehungsweise die Bildungsangebote finden auch außerhalb der Schule statt.
25

26 **Ganztag als Raum für mehr Teilhabe- und Chancengerechtigkeit**

27 Der Fokus bei der Ausgestaltung des offenen Ganztages liegt auf den jungen Menschen. Der Ganztag muss als
28 kindgerechter Bildungs- und Erfahrungsraum gedacht und umgesetzt werden. In diesem Raum werden Kinder
29 und Jugendliche nicht nur betreut und verwahrt. Er eröffnet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre
30 Interessen und Persönlichkeiten zu entwickeln. Außerdem können sie dort ihre Freizeit gestalten, sich bewegen,
31 sich erholen und mit Freund*innen austauschen. Der Ganztag muss ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges
32 Angebot sein. Er muss Teilhabegerechtigkeit unterstützen und einen Beitrag zu gleichen Bildungschancen leisten.
33 Dabei ist zu beachten, dass Kinder mitbestimmen und mitgestalten können. Es muss sichergestellt sein, dass
34 Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelt einbringen können. Ziel muss sein, die Teilhabe an Bildung von
35 familiären und sozialen Hintergründen loszulösen und Demokratie erfahrbar und erlebbar zu machen.
36
37
38
39

40 **Ganztag als partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendwerk und Schule**

41 Schulische und außerschulische Bildung müssen ergänzende und unverzichtbare Bestandteile eines
42 ganzheitlichen Bildungskonzepts sein. Das bedeutet, dass zwischen Jugendwerk und Schule eine
43 partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe stattfindet. Fachliche Kompetenzen und Zuständigkeiten
44 werden dabei beidseitig und gleichermaßen anerkannt. Das beinhaltet gegenseitige Wertschätzung, eine
45 intensive Kommunikation, eine gemeinsame Konzeptentwicklung und eine regelmäßig stattfindende
46 gemeinsame Prüfung eines solchen Konzepts. Die Grundlage bei der Zusammenarbeit mit Schule müssen stets
47 unser Selbstverständnis und unsere Werte als Jugendverband sein. Wichtige Elemente der außerschulischen
48 Bildung wie selbstorganisierte Freiräume, gelebte Beteiligung, Freiwilligkeit und eine inklusive Orientierung
49 dürfen nicht verloren gehen. Kinder und Jugendliche brauchen diese Erfahrungen, um ihre eigenen Interessen
50 und ihre Persönlichkeiten zu entwickeln. Ziel ist es, bei der Umsetzung des Ganztags eine gemeinsame
51 Verantwortung zu tragen, um eine gute und umfassende Bildung für junge Menschen zu erreichen.
52
53
54
55

56 **Ganztag als langfristige Bildungsstruktur**

57 Für die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Bildungsangebots braucht es eine
 58 dauerhafte und ausreichende finanzielle Absicherung der außerschulischen Strukturen. Ganztag ist kein
 59 Projekt und muss als langfristige Struktur gedacht, finanziert und umgesetzt werden. Um allen jungen
 60 Menschen gleiche Zugänge und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen, müssen Angebote im Ganztag von
 61 Elternbeiträgen befreit und dennoch auskömmlich durch öffentliche Gelder finanziert werden.

62
63

64 Zu einer dauerhaften Absicherung des Ganztags zählt ebenso die Formulierung der gemeinsamen Erwartungen
 65 und Ziele zwischen Jugendwerk und Schule. Wichtige Aspekte sind hier beispielsweise organisatorische
 66 Rahmenbedingungen, Aufgabenverteilungen, Zuständigkeiten, Ansprechpartner*innen und
 67 Kommunikationsformen und -wege.

68

Begründung

69 Insgesamt 73 Prozent der Eltern mit Kindern im Grundschulalter hatten 2022 einen
 70 Betreuungsbedarf für ihr Kind, doch nur 55 Prozent der Grundschul Kinder konnten
 71 tatsächlich ein Hort- oder Ganztags schulangebot besuchen. Somit besteht zwischen
 72 Betreuungsbedarf und -quote deutschlandweit eine Lücke von 18 Prozent. Das heißt,
 73 es werden mehr Plätze in schulischen Ganztags- und Hortangeboten aber auch in
 74 weiteren Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder benötigt.

75 Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“
 76 (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) soll diese Lücke geschlossen und die dafür
 77 benötigte Infrastruktur ausgebaut werden. Das Gesetz besagt, dass ab August 2026
 78 zunächst alle Grundschul Kinder ab der ersten Klasse einen Anspruch darauf haben,
 79 ganztägig gefördert zu werden. Bis August 2029 hat jedes Grundschul Kind (erste bis
 80 vierte Klasse) einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Anspruch gilt in der
 81 Schulzeit nur an Werktagen im Umfang von 8 Stunden täglich. Der Anspruch
 82 gilt auch in den Ferien (bis auf maximal vier Wochen). Das Betreuungsangebot soll
 83 dabei möglichst vielfältig sein, den individuellen Bedürfnissen entsprechen und
 84 freiwillig sein. Horte als auch offene und gebundene Ganztags schulen können diesen
 85 Anspruch erfüllen.

86 **Warum betrifft das Thema auch das Jugendwerk?**

87 Die offene Ganztags schule ist eine Betreuungsform, mit der die Grundschule zu
 88 einem ganztägigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs ort wird. Das

89 Ganztagsförderungsgesetz unterstreicht, dass Bildung auch außerhalb von Schulunterricht
90 stattfindet. Kinder- und Jugendverbände sind wichtige Akteure
91 dieser außerschulischen Bildungsarbeit. Hier lernen Kinder Mit- und Selbstbestimmung,
92 Beteiligung, Teilhabe und erlebbare Demokratie kennen. Der Offene Ganzttag bietet dem
93 Jugendwerk die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen außerschulische Bildung zu
94 ermöglichen. Außerdem sollen sie zum sozialen Engagement angeregt und zur
95 Selbstbestimmung und zum kritischen Denken befähigt werden.
96

97 Mit dem Ganztagsförderungsgesetz müssen bis zum Jahr 2030 mindestens 600.000
98 Ganztagsplätze zusätzlich geschaffen werden. Das ist eine Herausforderung aufgrund
99 der fehlenden Fachkräfte. Vor diesem Hintergrund werden Kommunen und Schulen
100 zunehmend auf Kooperationen mit freien Träger*innen und externen
101 Kooperationspartner*innen angewiesen sein, zu denen auch das Jugendwerk zählen
102 kann.

103 Das Jugendwerk der AWO setzt sich für die Abschaffung der Kinderarmut ein. Der offene
104 Ganzttag kann auf Grundlage der oben genannten Bedingungen dazu beitragen, Kinder
105 aus armutsgefährdeten Verhältnissen zu lösen. Dafür braucht es aber einen
106 Qualitätsrahmen, der verbindliche Vorgaben schafft. Das Jugendwerk kann einen solchen
107 verbindlichen Qualitätsrahmen setzen.

108 Das Grundsatzpapier dient als Basis und als Orientierung für eine mögliche Kooperation
109 zwischen Jugendwerk und Schule. Die Bundesländer haben ihre eigenen
110 Ausführungsgesetze des Ganztagsförderungsgesetzes beschlossen oder werden diese noch
111 beschließen. Um darauf als bundesweit agierender Jugendverband flexibel reagieren zu
112 können, wurden in dem Grundsatzpapier nun Mindeststandards formuliert. Diese müssen
113 für eine gute Kooperation mit Schulen erfüllt sein und weiterentwickelt werden.
114

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A6: Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen,**

2 dass dem Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein monatliches Budget von 1080,00 € für
3 pauschale Aufwandsentschädigungen zur Verfügung steht. Über die Verwendung und Verteilung dieses Budgets
4 entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.
5

Begründung

6 Auf der Bundeskonferenz 2022 wurde als Aufwandsentschädigung für den
7 Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein Budget in Höhe von 1080,00€
8 beschlossen. Dieses soll so beibehalten werden. Das Budget muss nicht ausgeschöpft
9 werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist in der Satzung des
10 Bundesjugendwerks unter §7 Bundesjugendwerksvorstand, Absatz 8 geregelt.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A7: Strukturveränderungen im Jugendwerk diskutieren

1 **Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:**

2 Das Bundesjugendwerk und seine Mitgliedsgliederungen beginnen einen Prozess. In diesem Prozess werden die
3 aktuellen strukturellen Bedingungen der Jugendwerke vor Ort besprochen. Dabei sollen sowohl Ehrenamtliche,
4 Hauptamtliche und externe Expert*innen einbezogen werden.
5

6 Leitfragen und Themenschwerpunkte für diesen Prozess werden vom
7 Bundesjugendwerksvorstand entwickelt und auf dem nächstmöglichen Bundesausschuss mit
8 den Gliederungen reflektiert und ggf. angepasst.

9 Der aktuelle Stand des Prozesses wird auf dem nächsten Bundesausschuss vorgestellt.
10

Begründung

11 In vielen Jugendwerken vor Ort fehlen Ehrenamtliche. So können beispielsweise
12 Positionen im Vorstand nicht besetzt werden. Gemeinsam wollen wir über Lösungen
13 für strukturelle Probleme diskutieren, beispielsweise über mögliche Änderungen
14 in der Satzung und dem Statut.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bundesjugendwerk der AWO e.V., Landesjugendwerk Bayern und*

Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A8: Ausarbeitung einer Statutänderung zur Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass der Bundesjugendwerksvorstand in den nächsten
2 zwei Jahren eine Änderung des Statuts auf den Weg bringt. In dieser soll die Verbindlichkeit von Beschlüssen
3 der Bundesjugendwerkskonferenz definiert werden.
4

5 Die Gliederungen sollen sich direkt daran beteiligen und die Möglichkeit bekommen, sich auf
6 Bundesveranstaltungen dazu auszutauschen.

7 Der gemeinsam erarbeitete Antrag soll auf der Bundesjugendwerkskonferenz 2026 gestellt werden.
8

Begründung

9 Unser Jugendwerk ist demokratisch von unten nach oben aufgebaut. Wir finden
10 Demokratie wichtig. Demokratie bedeutet Mehrheitsentscheidungen von allen
11 Gliederungen.

12 Die Gliederungen sollen sich mit dem Jugendwerk identifizieren. Dazu gehört die
13 Auseinandersetzung mit den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz vor und
14 nach der Konferenz in den Gliederungen. Wir wollen, dass sich alle Gliederungen an
15 diesem Vorgehen beteiligen. Wir glauben, so kann eine Änderung formuliert werden,
16 die eine große Mehrheit erlangt.

17 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist das höchste Beschlussgremium im Jugendwerk. Hier
18 können wir Anträge beschließen, die den gesamten Verband betreffen. Unser Ziel ist es
19 sich mit allen Jugendwerken auf Positionen und Beschlüsse zu

20 verständigen.

21 Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sollen in den Gliederungen präsent
22 werden und dort ihren Platz finden.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bezirksjugendwerk der AWO, Westliches Westfalen, Bezirksjugendwerk der AWO Rheinland, Landesjugendwerk der AWO NRW*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A9: Position zur kostenfreien Verfügungsstellung von Menstruationshygieneartikeln

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass der Bundesjugendwerksvorstand eine klare Position
2 zur kostenfreien Verfügungsstellung von Menstruationshygieneartikeln erstellt und veröffentlicht. Darüber
3 hinaus soll eine Aktionswoche durchgeführt werden, die auf die Lage von Personen mit Menstruation und die
4 damit verbundenen hohen Kosten aufmerksam macht.

5
6

7 Insbesondere die AWO soll als Kooperationspartnerin angefragt werden.

8 Die Beteiligung weiterer Jugendverbände und Parteien sind zu prüfen.

9 Es soll eine möglichst öffentlich-wirksame Aktion entstehen.

Begründung

10 Die Verfügbarkeit von Menstruationshygieneartikeln ist eine grundlegende
11 Notwendigkeit für Menschen, die menstruieren. Leider ist der Zugang zu diesen
12 Produkten nicht für alle gleichermaßen gewährleistet, insbesondere für Personen mit
13 niedrigem Einkommen oder in prekären Lebenssituationen. Die Kosten für
14 Menstruationshygieneartikel können eine erhebliche Belastung darstellen und den
15 Zugang zu Bildung, Arbeit und sozialer Teilhabe beeinträchtigen.

16 1. Gesundheit und Wohlbefinden

17 Die Bereitstellung kostenfreier Menstruationshygieneartikel gewährleistet die
18 Gesundheit und das Wohlbefinden der Personen. Es ist wichtig, dass

19 Menstruierende ungehinderten Zugang zu notwendigen Hygieneprodukten haben, um
20 ihre persönliche Gesundheit zu schützen.

21 2. Geschlechtergerechtigkeit

22 Die kostenfreie Bereitstellung von Menstruationshygieneartikeln ist ein Schritt in
23 Richtung Geschlechtergerechtigkeit. Es signalisiert, dass wir die Bedürfnisse aller
24 Geschlechter ernst nehmen und einen Beitrag zur Beseitigung von
25 Geschlechterungleichheit leisten.

26 3. Soziales Engagement und Vorbildfunktion

27 Das Jugendwerk und die AWO haben eine lange Tradition des sozialen Engagements
28 und setzen sich für Gleichheit und Solidarität ein. Durch die kostenfreie Bereitstellung von
29 Menstruationshygieneartikel zeigen die Organisationen eine Vorbildfunktion und setzen
30 ein Zeichen für soziale Verantwortung.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bezirksjugendwerk der AWO, Westliches Westfalen, Bezirksjugendwerk der AWO Rheinland, Landesjugendwerk der AWO NRW*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A10: Datenpool für Bildungsinhalte

1 Das Bundesjugendwerk wird beauftragt einen bundesweiten Datenpool zu erstellen, in dem Bildungsinhalte der
2 Gliederungen zusammengetragen werden.

3 Das Bundesjugendwerk soll hier insbesondere die Infrastruktur schaffen. Der Datenpool soll von allen
4 Gliederungen sowohl genutzt als auch gefüllt werden.

5 Er soll eine Vielzahl von Informationen, wie Methoden, Abläufe, bildungsrelevante Inhalte und
6 so weiter beinhalten, die auf unseren Bildungsveranstaltungen (zum Beispiel Juleica,
7 Gedenkstättenfahrten, Freizeitvorbereitung) genutzt werden.
8

9 Hierzu kann auf die bestehende Infrastruktur des Landesjugendwerks NRW zurückgegriffen werden. Es
10 handelt sich hierbei um eine Cloud-Lösung in einem Verbandsportal, welches weitere Möglichkeiten zur
11 Zusammenarbeit bietet.

Begründung

12 Es gibt viele Bildungsveranstaltungen (z.B. JuLeiCa), die bundesweit angeboten
13 werden. Hierbei ist uns aufgefallen, dass ein Austausch über
14 Umsetzungsmöglichkeiten und Inhalte selten stattfindet.

15 Mit einem Datenpool können wir auf die Erfahrungswerte anderer Gliederungen
16 zurückgreifen, Neues ausprobieren und würden gleichzeitig den Austausch
17 untereinander fördern.

18 Dieser Datenpool bietet die Möglichkeit unsere Ressourcen zu bündeln und zielt
19 darauf ab, dass wir voneinander lernen können, indem wir unser Wissen

20 miteinander teilen. Zusätzlich kann ein solcher Datenpool dazu dienen, dass
21 Gliederungen, die eine Veranstaltung zum ersten Mal planen (z.B.
22 Gedenkstättenfahrt) in dieser Herausforderung unterstützt werden, indem sie auf
23 bereits vorhandenes Material zurückgreifen können.

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2024

*Antragsteller*innen: Bezirksjugendwerk der AWO, Westliches Westfalen, Bezirksjugendwerk der AWO Rheinland*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Anträge

A11: Digitale Erklärung von Gruppenspielen

1 Das Bundesjugendwerk wird beauftragt auf mindestens einem Forenwochenende seinen Gliederungen die
2 Möglichkeit zu geben, Gruppenspiele Infrastruktur (Intro, Outro, Leitfaden, Workshops etc.) zur Verfügung zu
3 stellen um Gruppenspiele, wie zum Beispiel Warm Up's (WUPs), die im Jugendwerk genutzt werden, in Form
4 von Videos festzuhalten und auf einer Videoplattform (zum Beispiel Youtube) zur Verfügung zu stellen.
5
6

7 Hierzu sollen mehrere Spiele ausgewählt und mit dem Video aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung soll eine
8 detaillierte Beschreibung und Erklärung des Spiels beinhalten. Zudem sollen Angaben darüber gemacht werden,
9 für welche Gruppe und in welcher Situation das jeweilige Spiel geeignet ist. Die praktische Durchführung soll
10 ebenfalls Teil des Videos sein. Hierbei können Spiele aus der Praxismappe oder gängige Spiele, die unseren
11 Werten entsprechen, genutzt werden. Diese Videos sollen dann auf einer Videoplattform (zum Beispiel
12 YouTube) und anderen sozialen Medien veröffentlicht werden.
13
14

Begründung

15 Viele Spielbeschreibungen im Internet oder in der Praxismappe enthalten eine
16 schriftliche Anleitung. Die Darstellung durch Videos kann dabei helfen, die Spiele
17 verständlicher und anschaulicher zu erklären. Die Praxismappe ist nach wie vor ein
18 gutes Standardwerk, in dem zahlreiche Spielideen aufgegriffen werden. Wir
19 erhoffen uns für das Jugendwerk ein gutes nahezu Alleinstellungsmerkmal mit
20 solchen Videos. Diese könnten die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erhöhen,
21 aber auch die weitere Verbreitung der Praxismappe für Fachkräfte positiv
22 beeinflussen.

23 Die konkrete Umsetzung könnte auf dem nächsten Forenwochenende stattfinden. Es

24 könnte ein Konzept (Drehbuch) ausgearbeitet werden, sodass anschließend eine
25 Gruppe von Freiwilligen diese Videos zum Beispiel beim Bundestreffen drehen kann.
26